

# **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Aschaffenburg**

vom 18.10.2011

(amtlich bekannt gemacht am 11.11.2011)

geändert durch Änderungssatzung vom 03.07.2017

(amtlich bekannt gemacht am 14.07.2017)

geändert durch Änderungssatzung vom 14.01.2019

(amtlich bekannt gemacht am 25.01.2019)

geändert durch Änderungssatzung vom 03.05.2021

(amtlich bekannt gemacht am 22.05.2021)

geändert durch Änderungssatzung vom 28.06.2021

(amtlich bekannt gemacht am 02.07.2021)

geändert durch Änderungssatzung vom 04.07.2022

(amtlich bekannt gemacht am 08.07.2022)

geändert durch Änderungssatzung vom 20.03.2023

(amtlich bekannt gemacht am 24.03.2023)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayrisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in Verbindung mit Art. 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

## **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Aschaffenburg (AbfGS):**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Aschaffenburg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Auf einem gewerblich genutzten Grundstück kann darüber hinaus auch der schuldrechtliche Nutzungsberechtigte Benutzer sein. Bei der Verwendung von Restmüll- und Bioabfallsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt.

(3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Behältnisse, mit denen ein Grundstück an die Abfallent-

sorgung angeschlossen ist oder im Fall des § 15 Abs. 3 AWS aufgrund der Mindestgefäßvolumenberechnung an die Abfallentsorgung angeschlossen sein müsste, der Zahl der Abfuhrer sowie nach der Zahl der Restmüll- oder Bioabfallsäcke. Soweit in dieser Satzung gewichtsbezogene Regelungen angegeben sind, bestimmt sich der Gebühremaßstab auch nach dem Gewicht der Restmüllmenge. Ist die Feststellung des Gewichts in den Fällen des § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 und § 4 Abs. 6 Satz 2 nicht möglich, so wird für jede Leerung eines 1 100 l Restmüllbehältnisses ein Gewicht von 175 kg pauschal zugrunde gelegt.

(2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen (§ 18 Abfallwirtschaftssatzung) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle und der Einstufung als thermisch behandelbarer Abfall oder Abfall, der nach geltenden Vorschriften ohne thermische Behandlung abgelagert werden kann, soweit diese Gebührensatzung keine gesonderten Gebührentatbestände enthält. Der Gebührensatz ergibt sich aus § 4 Abs. 9 und 10. Ist auf einer Entsorgungseinrichtung keine Einrichtung zur gewichtsmäßigen Erfassung der Anlieferung vorhanden oder bei Ausfall oder Störung der Waage und der dazugehörigen elektronischen Einrichtungen, wird das Gewicht vom Personal der Stadt oder deren Beauftragten geschätzt.

(3) Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter, abgelagerter oder entgegen § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Abfallwirtschaftssatzung angelieferte Abfälle beträgt die Gebühr die nachgewiesenen Aufwendungen, die die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle verursacht.

#### § 4 Gebührensatz

(1) Bei der Jahresgebühr wird unterschieden zwischen der Regelleistung gemäß § 15 Abs. 2 AWS und der Sonderleistung gemäß § 15 Abs. 4 AWS. Die Jahresgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse in der

	Regelleistung	Zuschlag für Sonderleistung
1. je Behälter mit 80 l	202,80 €	30,00 €
2. je Behälter mit 120 l	296,50 €	
3. je Behälter mit 240 l	593,00 €	
4. je Behälter mit 660 l	1.599,90 €	
5. je Behälter mit 1 100 l	2.569,90 €	

(2) Die Jahresgebühr für die Abfallentsorgung von Restmüllbehältnissen nach § 15 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 AWS im Bring- und Holsystem beträgt bei 4wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse und turnusgemäßer Abfuhr der Wertstoffbehältnisse

je Behälter mit 80 l	101,40 €
Zuschlag für Sonderleistung	30,00 €

Für die Bereitstellung von abschließbaren Restmüll- oder Wertstoffgefäßen bis 240 l wird ein jährlicher Zuschlag von 7,20 € je abschließbares Gefäß erhoben.

Für die Bereitstellung von Bioabfall-Gefäßen mit Bio-Filterdeckel wird ein jährlicher Zuschlag von 12,60 € je Gefäß erhoben.

(3) Bei Anschlusspflichtigen, die Verdichtungsgeräte betreiben, wird ein Jahresgewicht von 4 500 kg pro 1 100 l Restmüllbehältnis bei turnusgemäßer Abholung festgesetzt. Bei Überschreitung des Jahresgewichts oder bei zusätzlichen Leerungen sind die gewichtsbezogenen Regelungen nach Abs. 4 und 6 anzuwenden.

(4) Auf ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken beträgt die Jahresgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bei 14tägiger Abfuhr der Restmüllbehälter und einem Jahresgewicht bis zu 4 500 kg Restmüll je bereitgestellten Müllgroßbehälter mit 1 100 l Füllraum 1.643,90 €.

Bei Überschreitung des Jahresgewichts pro Behälter ist zusätzlich ein gewichtsbezogenes Entsorgungsentgelt nach Abs. 9 zu zahlen. In der Gebühr nach Abs. 4 Satz 1 ist die kostenlose Bereitstellung einer Bioabfalltonne bis 120 l und eines Großbehälters für Altpapier mit 1 100 l Füllraum bei turnusgemäßer Abfuhr nach der Abfallwirtschaftssatzung enthalten.

(5) Die Bereitstellung von Wertstoffbehältnissen im Rahmen des § 15 Abs. 1 Satz 4 und 5 Abfallwirtschaftssatzung (AWS) und des § 15 Abs. 2 AWS ist mit der Restmüllgebühr abgegolten. Die Jahresgebühr für zusätzliche Wertstoffvolumen im Holsystem bei turnusgemäßer Abfuhr nach der Abfallwirtschaftssatzung beträgt

1. für Bioabfall 10,00 € je 10 Liter Gefäßvolumen
2. für Altpapier 1,00 € je 10 Liter Gefäßvolumen.

(6) Die Gebühr für die zusätzliche Leerung eines Restmüllgroßbehälters nach Abs. 1 mit 1 100 l Füllraum beträgt 58,00 €

Die Gebühr für die zusätzliche Leerung eines Restmüllgroßbehälters nach Abs. 4 mit 1 100 l Füllraum beträgt 20,00 €

pro Leerung, zuzüglich der gewichtsbezogenen Entsorgungskosten nach Abs. 9.

(7) Für die Abfuhr eines Wertstoffbehälters, der entgegen seiner Zweckbestimmung ganz oder teilweise befüllt worden ist, wird eine Gebühr von 0,13 €/l Wertstoffgefäßvolumen festgesetzt.

(8) Die Gebühren für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüll-/Bioabfallsäcken beträgt

- |   |        |
|---|--------|
| 1. für jeden Restmüllsack mit 70 l Füllraum   | 5,00 € |
| 2. für jeden Bioabfallsack mit 120 l Füllraum | 3,50 € |

In ihr sind neben den Kosten für die Entsorgung die Anschaffungs- und Verkaufskosten enthalten. Bei Nichtbenutzung erworbener Restmüll- oder Bioabfallsäcke besteht kein Anspruch auf eine vollständige oder anteilige Erstattung der Gebühr.

(9) Die Gebühren für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen betragen

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) für Abfälle, die thermisch behandelt werden müssen                            | 141,00 € je Tonne |
| b) für folgende Abfälle, die ohne thermische Behandlung abgelagert werden können |                   |
| 1. für festgebundene asbesthaltige Abfälle                                       | 278,00 € je Tonne |
| 2. für künstliche Mineralfaserabfälle außer den unter 3. genannten               | 599,00 € je Tonne |
| 3. für Mineralfaserplatten, die gefährliche künstliche Mineralfasern enthalten   | 988,00 € je Tonne |
| 4. für sonstige inerte Abfälle   | 168,00 € je Tonne |

(10) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll gemäß § 14 Abs. 4 Satz 3 AWS beträgt 25,00 €.

(11) Baum- und Strauchschnitt aus nach § 6 Abs. 1 und 2 AWS angeschlossenen Grundstücken ist bis zu 1 m<sup>3</sup> pro Halbjahr gebührenfrei, wenn er in diesem Zeitraum als Einzelanlieferung für ein Grundstück auf den Recyclinghöfen angeliefert oder der zweimal im Jahr stattfindenden Grünabfallsammlung übergeben wird.

## **§ 5 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht im Holsystem für die im § 4 Abs. 1 bis 5 genannten Gebühren entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Anschlusspflicht beginnt.

(2) Die Gebührenpflicht im Holsystem für die im § 4 Abs. 1 bis 5 genannten Gebühren endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

(3) Die Gebührenpflicht im Holsystem für die im § 4 Abs. 6, 7, und 10 genannten Gebühren entsteht mit der jeweiligen Abfuhr und Entsorgung des betreffenden Behältnisses oder Sperrmülls.

(4) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüll- und Bioabfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(5) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld bei der Übergabe der Abfälle.

(6) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter oder entgegen § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Abfallwirtschaftssatzung angelieferter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Verwirklichung der Tatbestände.

## **§ 6 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Bei der Abfallentsorgung im Holsystem werden die Gebühren nach § 4 Abs. 1 mit 5 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie sind mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

(2) Die Gebühren nach § 4 Abs. 6, 7, und 10 sowie alle gewichtsbezogenen Gebühren sind 14 Tage nach Anforderung fällig.

(3) Bei Verwendung von Einwegmüllsäcken, bei Selbstanlieferung sowie bei Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter oder entgegen § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Abfallwirtschaftssatzung angelieferter Abfälle wird die Gebühr mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens nach § 5 Abs. 4 bis 6 fällig.

## **§ 7 Gebührenerstattung**

(1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr zu entrichten ist, so wird für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.

(2) Sind die Gebühren zu erstatten, so können sie mit anderen, der Stadt geschuldeten und fälligen Abgaben verrechnet werden.

## **§ 8 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen**

Betriebsstörungen bei der Abfallentsorgung lassen die Gebührenpflicht grundsätzlich unberührt.

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten,**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Aschaffenburg in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.03.2005 (amtlich bekannt gemacht im "Main-Echo" am 18.03.2005) außer Kraft.